

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 174**

**Sachverhaltsermittlung  
in der internationalen  
Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit**

**Von**

**Steffen Knoblach**



**Duncker & Humblot · Berlin**

STEFFEN KNOBLACH

Sachverhaltsermittlung in der internationalen  
Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 174**

# Sachverhaltsermittlung in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

Eine rechtsvergleichende Untersuchung  
des deutschen und englischen Schiedsrechts  
und der IBA-Rules on the Taking of Evidence  
in International Commercial Arbitration

Von

Steffen Knoblach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat  
diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Druck: WB-Druck GmbH & Co., Rieden im Allgäu  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 3-428-10942-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung habe ich sie nochmals aktualisiert, so daß sie sich nun auf dem Stand Mai 2002 befindet. Die Auswirkungen des am 01. 01. 2002 in Kraft getretenen ZPO-Reformgesetzes sind vollumfänglich berücksichtigt.

Diese Arbeit wäre ohne die Unterstützung einer Reihe von Personen und Institutionen nicht möglich gewesen, denen ich sehr zu Dank verpflichtet bin.

Zunächst zu nennen ist hier die Studienstiftung des deutschen Volkes. Im Sommer 1998 hat noch während meines Studiums die Teilnahme an einer Sommerakademie der Studienstiftung in La Rochelle, Frankreich, unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Peter Berger, damals Münster, mein Interesse für das Schiedsverfahrensrecht geweckt. Die spätere Gewährung eines Promotionsstipendiums durch die Studienstiftung bedeutete für mich weitaus mehr als eine finanzielle Absicherung; die Gespräche mit Mitstipendiaten und Wissenschaftlern auf Doktorandentreffen und Sommerakademien waren sowohl persönlich als auch fachlich ungemein bereichernd.

Ein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Gottwald, der mir bei der Anfertigung dieser Arbeit jede Freiheit gelassen hat und doch stets gesprächsbereit war, wenn ich Rat nötig hatte. Während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl förderte er mich auch sonst in großzügiger Weise. Herrn Prof. Dr. Herbert Roth danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dankbar bin ich ferner Herrn Adrian Zuckerman, Lecturer am University College in Oxford, Großbritannien, der mir während meiner Teilnahme am M.Jur.-Programm der Universität Oxford im Jahr 1998/1999 ein tieferes Verständnis des englischen Verfahrensrechts ermöglicht hat.

All meinen Freunden möchte ich dafür danken, daß mir die Promotionszeit als eine sehr schöne Zeit in Erinnerung bleiben wird. Bei meiner Freundin Rosmarie Steininger bedanke ich mich ganz herzlich dafür, daß sie mir immer dann zur Seite stand, wenn die wohl bei jeder Promotion unvermeidlichen „Durststrecken“ auftraten. Obwohl keine Juristin, hat sie auch die Arbeit Korrektur gelesen und dabei bewiesen, daß ein scharfer Verstand fächerübergreifend gewinnbringende Anregungen geben kann. Mein letzter und wichtigster Dank gilt meinen Eltern: Sie

haben mir stets jede erdenkliche Freiheit gelassen und mich doch immer vorbehaltlos unterstützt. Ohne sie hätte ich meinen Weg so nicht gehen können.

Regensburg, im Juni 2002

*Steffen Knoblach*

# Inhaltsübersicht

## *Kapitel 1*

### **Hinführung** 27

§ 1 Bedeutung und Begriff der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit .....	27
§ 2 Problemstellung der Untersuchung .....	32
§ 3 Methode der Untersuchung .....	38
§ 4 Gang der Untersuchung .....	40
§ 5 Funktion und unterschiedliche Ansätze der Sachverhaltsermittlung .....	41
§ 6 Vergleichsmaßstäbe für die Beurteilung der Sachverhaltsermittlung .....	46

## *Kapitel 2*

### **Entwicklung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und England im Kontext internationaler Reform- und Harmonisierungsbestrebungen** 51

§ 7 Reformwettbewerb der Staaten .....	51
§ 8 Reformwettbewerb der Schiedsinstitutionen .....	60
§ 9 IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration ....	63

## *Kapitel 3*

### **Grundlagen der Sachverhaltsermittlung** 64

§ 10 Anknüpfung der Regelungen der Sachverhaltsermittlung im allgemeinen .....	64
§ 11 Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts .....	68
§ 12 Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Sammlung des tatsächlichen Verfahrensstoffs und der Verfahrensleitung zwischen Parteien und Schiedsgericht: Grundkonzeption und daraus resultierende Verfahrensgrundsätze .....	81

§ 13 Sonstige allgemeine Verfahrensgrundsätze .....	96
§ 14 Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens .....	117

#### *Kapitel 4*

#### **Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren** 124

§ 15 Überblick über mögliche Mittel der Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren .....	124
§ 16 Beweissicherung .....	127
§ 17 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vorlage von Schriftstücken .....	130
§ 18 Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten .....	172

#### *Kapitel 5*

#### **Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung** 193

§ 19 Vorfrage: Mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren? .....	193
§ 20 Grundfragen der Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung .....	215
§ 21 Beweismittel .....	246

#### *Kapitel 6*

#### **Ergebnisse und Schlussfolgerungen** 291

§ 22 Rechtsvergleich der Sachverhaltsermittlung im deutschen und englischen Schiedsverfahrensrecht .....	291
§ 23 Sachverhaltsermittlung in Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr .....	302

<b>Anhang 1: Arbitration Act 1996</b> .....	309
---	-----

<b>Anhang 2: IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration</b> .....	358
--	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	366
-----------------------------------	-----

<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	385
----------------------------------	-----

# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Hinführung</b>	27
<b>§ 1 Bedeutung und Begriff der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit</b>	27
I. Bedeutung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der Schiedsplätze Deutschland und England ...	27
II. Begriffsklärung: Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit .....	29
1. „Schiedsgerichtsbarkeit“ .....	29
2. „Internationale“ Schiedsgerichtsbarkeit .....	31
3. Internationale „Wirtschafts“chiedsgerichtsbarkeit .....	31
<b>§ 2 Problemstellung der Untersuchung</b> .....	32
I. Gegenstand der Untersuchung .....	32
II. Ziel der Untersuchung .....	32
III. Die Frage nach dem Sinn standardisierter Verfahrensregelungen .....	35
1. Flexibilität und standardisierte Verfahrensregelungen als Gegensatz? ...	35
2. Realitäten und Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs .....	36
<b>§ 3 Methode der Untersuchung</b> .....	38
<b>§ 4 Gang der Untersuchung</b> .....	40
<b>§ 5 Funktion und unterschiedliche Ansätze der Sachverhaltsermittlung</b> .....	41
I. Allgemeine Funktion der Sachverhaltsermittlung .....	41
II. Unterschiedlicher Ansatz der Sachverhaltsermittlung in Deutschland und England bzw. in den Rechtskreisen des civil law und des common law im Überblick .....	42
1. „Klassische“ Aufgabenverteilung zwischen Schiedsgericht und Parteien bei der Sachverhaltsermittlung .....	42
2. Die übliche Grundstruktur des Verfahrens der Sachverhaltsermittlung ..	44
3. Zulässigkeit der Übertragung von Elementen des common law-Verfahrens ins deutsche Schiedsverfahren bzw. der Übertragung von civil law-Elementen ins englische Schiedsverfahren .....	45

<b>§ 6 Vergleichsmaßstäbe für die Beurteilung der Sachverhaltsermittlung</b> .....	46
I. „Wirtschaftsgerechtes“ Schiedsverfahrensrecht .....	46
II. Erarbeiten konkreter Vergleichsmaßstäbe .....	46
1. Effizienz des Schiedsverfahrens .....	46
2. Prinzip der Parteiautonomie .....	47
3. Flexibilität des Schiedsverfahrens .....	48
4. Handhabbarkeit des Schiedsverfahrens für Laien .....	48
5. Vertraulichkeit .....	49
6. Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs .....	50
7. Verhältnis der Vergleichsmaßstäbe untereinander .....	50

### *Kapitel 2*

#### **Entwicklung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und England im Kontext internationaler Reform- und Harmonisierungsbestrebungen** 51

<b>§ 7 Reformwettbewerb der Staaten</b> .....	51
I. Bedeutung des UNCITRAL-Modellgesetzes .....	51
II. Entwicklung in Deutschland bis zur Reform des 10. Buchs der ZPO im Jahr 1998 .....	53
III. Entwicklung in England bis zum englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996 .....	56
<b>§ 8 Reformwettbewerb der Schiedsinstitutionen</b> .....	60
I. Exkurs: Bedeutung der UNCITRAL-Schiedsordnung .....	60
II. Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC) .....	61
III. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) .....	62
IV. London Court of International Arbitration (LCIA) .....	62
<b>§ 9 IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitra- tion</b> .....	63

### *Kapitel 3*

#### **Grundlagen der Sachverhaltsermittlung** 64

<b>§ 10 Anknüpfung der Regelungen der Sachverhaltsermittlung im allgemeinen</b> ...	64
I. Bedeutung des Sitzes .....	64
II. Folgerungen für die Anknüpfung .....	65
III. Vorläufige Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	67

<b>§ 11 Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts</b> .....	68
I. Überblick über die Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts .....	68
1. Bedeutung .....	68
2. Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts nach dem Zehnten Buch der ZPO .....	68
3. Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts nach dem englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996 .....	70
II. Zwingende Verfahrensvorschriften .....	71
III. Parteivereinbarung im Sinne des Aufstellens eigener Verfahrensregelungen	72
IV. Verweis auf nationale Gesetze .....	73
V. Verweis auf Schiedsordnungen .....	73
VI. Freies Ermessen des Schiedsgerichts .....	74
1. Funktion der Einräumung des Ermessens an das Schiedsgericht .....	74
2. Inhalt des Ermessens .....	75
3. Grenzen des Ermessens .....	75
a) Wille der Parteien .....	75
b) Ordre public .....	76
c) Bindung an das Beweisrecht der ordentlichen Gerichte? .....	77
d) Internationale Verträge und Rechtsgebräuche .....	80
VII. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	81
<b>§ 12 Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Sammlung des tatsächlichen Verfahrensstoffs und der Verfahrensleitung zwischen Parteien und Schiedsgericht: Grundkonzeption und daraus resultierende Verfahrensgrundsätze</b> ..	81
I. Funktion und Bedeutung der Verfahrensgrundsätze in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit .....	81
II. Deutsches Schiedsverfahrensrecht .....	82
1. Einführung in die Grundkonzeption der Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Schiedsgericht .....	82
2. Exkurs: Dispositionsgrundsatz .....	83
3. Beschränkter Untersuchungsgrundsatz .....	84
a) Deutsches Schiedsverfahrensrecht vor der Reform .....	84
b) Deutsches Schiedsverfahrensrecht nach der Reform .....	85
4. Verfahrensleitende Befugnisse .....	88
III. Englisches Schiedsverfahrensrecht .....	89
1. Einführung in die Grundkonzeption der Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Schiedsgericht .....	89

2. Exkurs: Dispositionsgrundsatz .....	90
3. Ermittlungsbefugnisse des Schiedsgerichts, § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. (g) AA 1996 .....	90
4. Case management .....	91
IV. Vorläufiges Ergebnis Rechtsvergleich Deutschland – England .....	94
V. IBA-Rules .....	95
1. Ermittlungsbefugnisse des Schiedsgerichts .....	95
2. Case management .....	95
3. Kompromißformel für Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr? .....	95
<b>§ 13 Sonstige allgemeine Verfahrensgrundsätze .....</b>	<b>96</b>
I. Deutsches Schiedsverfahrensrecht .....	96
1. Einführung zu § 1042 Abs. 1 ZPO .....	96
2. Gleichbehandlungsgrundsatz, § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO .....	96
3. Gewährung rechtlichen Gehörs, § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO .....	97
a) Art der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör .....	97
b) Umfang der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..	98
aa) Voller Gewährleistungsumfang .....	98
bb) Einzelaspekte .....	98
c) Aufklärungs- und Hinweispflichten, § 139 ZPO n.F. ....	100
d) Schranken des Anspruchs auf rechtliches Gehör .....	102
4. Beschleunigungsgrundsatz .....	102
5. Kein Mündlichkeitsgrundsatz und Öffentlichkeitsgrundsatz .....	103
II. Englisches Schiedsverfahrensrecht .....	104
1. Einführung zu § 33 AA 1996 .....	104
a) Verfahrensgrundsätze und common law .....	104
b) § 33 AA 1996 und die Grundsätze der natural justice .....	105
c) Verhältnis § 33 und § 1 lit. (a) AA 1996 .....	106
2. Fairness, § 33 Abs. 1 lit. (a) AA 1996 .....	106
a) Grundlagen des fairness-Begriffs .....	106
b) Verständnis von fairness nach dem englischen Schiedsverfahrensge- setz von 1996 .....	108
c) Verhältnis des Gebots der fairness zu den sonstigen Verfahrens- grundsätzen des § 33 AA 1996 .....	109

3. Gewährung rechtlichen Gehörs, § 33 Abs. 1 lit. (a) AA 1996 .....	109
a) Art der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör .....	109
b) Umfang der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..	110
c) Schranken des Anspruchs auf rechtliches Gehör .....	110
4. Beschleunigungsgrundsatz, § 33 Abs. 1 lit. (b) AA 1996 .....	112
a) Pflichten des Schiedsgerichts, § 33 Abs. 1 lit. (b) AA 1996 .....	112
b) Korrespondierende Parteipflichten, § 40 AA 1996 .....	112
aa) Inhalt von § 40 AA 1996 .....	112
bb) Durchsetzung von § 40 AA 1996 .....	113
5. Kostenersparnisgrundsatz, § 33 Abs. 1 lit. (b) AA 1996 .....	115
6. Kein Mündlichkeitsgrundsatz und Öffentlichkeitsgrundsatz .....	116
III. Vorläufige Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	116
<b>§ 14 Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens .....</b>	<b>117</b>
I. Bedeutung des Grundsatzes der Vertraulichkeit .....	117
II. Verpflichtung der Schiedsrichter zur Vertraulichkeit .....	118
III. Verpflichtung der Parteien zur Vertraulichkeit .....	119
IV. Sonstige Verfahrensbeteiligte .....	121
V. Ergebnisse Rechtsvergleich England – Deutschland .....	122
VI. IBA-Rules .....	123
 <i>Kapitel 4</i> 	
<b>Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren</b>	124
<b>§ 15 Überblick über mögliche Mittel der Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren</b>	124
<b>§ 16 Beweissicherung .....</b>	<b>127</b>
I. Beweissicherung durch das Schiedsgericht .....	127
II. Antrag bei Gericht .....	128
1. Schiedsgericht noch nicht bestellt und rasche Bestellung noch nicht abzusehen .....	128
2. Schiedsgericht bestellt .....	129
III. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	130
<b>§ 17 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vorlage von Schriftstücken .....</b>	<b>130</b>
I. Disclosure and production of documents nach englischem Recht .....	131
1. Begriffsklärung: disclosure and production of documents .....	131

2. Überblick: disclosure and inspection of documents nach den neuen englischen Civil Procedure Rules .....	131
a) Entscheidung über die Anordnung der disclosure .....	131
b) Zeitpunkt der Durchführung der disclosure .....	133
c) Offenlegung der Schriftstücke (disclosure of documents) .....	134
aa) Standard-disclosure und spezielle disclosure .....	134
bb) Gegenstand der Standard-disclosure .....	134
cc) Grenzen der disclosure .....	136
dd) Praktische Durchführung der disclosure .....	138
d) Einsichtnahme in die Schriftstücke (inspection of documents) .....	139
e) Weigerungsrechte (privileges) .....	140
aa) Geltendmachung der Weigerungsrechte .....	140
bb) Anwaltsprivileg (legal professional privilege) .....	140
cc) Selbstbeziehung (privilege against self-incrimination) .....	142
dd) „Without prejudice“ communication .....	142
ee) Öffentliches Interesse (public interest immunity) .....	142
f) Präklusion .....	143
3. Exkurs: Überblick zur discovery im US-amerikanischen Schiedsverfahren .....	143
4. Disclosure and production of documents nach dem englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996 .....	145
a) Entscheidung über die Anordnung .....	145
aa) Gesetzliche Regelung .....	145
bb) Disclosure in Schiedsordnungen .....	145
cc) Kritische Würdigung der disclosure and production of documents allgemein .....	147
dd) Kritische Würdigung der Verwendung im internationalen Wirtschaftsschiedsverfahren insbesondere .....	150
ee) Folgerungen für die Anordnung der disclosure .....	150
b) Zeitpunkt der Durchführung der disclosure .....	152
c) Offenlegung der Schriftstücke (disclosure of documents) .....	152
aa) Gegenstand der disclosure .....	152
bb) Grenzen der disclosure .....	153
cc) Praktische Durchführung der disclosure .....	154

Inhaltsverzeichnis	17
d) Vorlage der Schriftstücke (production of documents) .....	154
e) Geschäftsgeheimnis und Weigerungsrechte .....	154
f) Durchsetzung von disclosure-Anordnungen .....	156
II. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vorlage von Schriftstücken nach deutschem Schiedsverfahrensrecht .....	157
1. Überblick über die Regelung im 10. Buch der ZPO .....	157
2. Begriff des Schriftstücks .....	157
3. Vorlage der Schriftstücke .....	160
a) Vorlage der Schriftstücke im staatlichen Gerichtsverfahren .....	160
aa) Beweiserhebung von Amts wegen .....	160
bb) Beweisantretung durch die Parteien .....	161
b) Vorlage der Schriftstücke im Schiedsverfahren .....	163
4. Grenzen der Vorlagepflichten .....	163
5. Praktische Durchführung der Vorlage .....	163
6. Durchsetzung der Vorlage .....	164
III. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	165
1. Funktion der disclosure und gegenläufige Interessen .....	165
2. Erfüllung der Funktion im deutschen und englischen Schiedsverfahrensrecht .....	166
IV. IBA-Rules on Evidence .....	168
1. Spezielle Vorlage von Dokumenten .....	168
2. Einwände und Schutz von Geschäftsgeheimnissen .....	169
3. Durchsetzung der Vorlage .....	170
4. Kompromißformel für den deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr? ....	170
<b>§ 18 Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten .....</b>	<b>172</b>
I. Gemeinsame Funktion von schriftlichen Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten .....	172
II. Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen .....	173
1. Begriff und Zulässigkeit schriftlicher Zeugenaussagen .....	173
2. Praktische Durchführung der Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen ....	174
a) Verfassen der schriftlichen Zeugenaussagen .....	174
b) Zeitpunkt der Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen .....	175
3. Verhältnis schriftliche Zeugenaussage und Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung .....	176
a) Zeugen, für die keine schriftliche Aussage vorgelegt wurde .....	176
b) Zeugen, für die eine schriftliche Aussage vorgelegt wurde .....	178

4. Kritische Würdigung der schriftlichen Zeugenaussagen allgemein .....	179
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	181
6. IBA-Rules on Evidence .....	182
III. Vorlage von Sachverständigengutachten .....	184
1. Gutachten des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen und des Parteisachverständigen .....	184
2. Praktische Durchführung der Vorlage von Sachverständigengutachten ..	184
a) Gutachten vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger .....	184
b) Gutachten von Parteisachverständigen .....	186
3. Verhältnis Sachverständigengutachten – Befragung in der mündlichen Verhandlung .....	187
a) Sachverständige, die kein schriftliches Gutachten vorgelegt haben .	187
b) Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten vorgelegt haben ...	188
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	189
5. IBA-Rules on Evidence .....	190
a) Gutachten vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger .....	190
b) Gutachten von Parteisachverständigen .....	191

### *Kapitel 5*

<b>Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung</b>	193
<b>§ 19 Vorfrage: Mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren?</b> .....	193
I. Begriffe mündliche Verhandlung und Termin .....	193
II. Funktion der mündlichen Verhandlung .....	194
III. Documents only .....	196
1. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts im allgemeinen .....	196
2. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts bei Antrag einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung .....	197
a) Bei Fehlen einer Parteivereinbarung zur Durchführung einer münd- lichen Verhandlung .....	197
b) Bei Vorliegen einer Parteivereinbarung, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausschließt .....	199
IV. Durchführung der mündlichen Verhandlung mit Hilfe elektronischer Kom- munikationsmittel .....	201
1. Vorzüge und technische Möglichkeiten .....	201
2. Wesentliche rechtliche Probleme der Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels elektronischer Hilfsmittel .....	203

V. Gang der mündlichen Verhandlung .....	204
1. Gang der mündlichen Verhandlung im Überblick .....	204
2. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen .....	207
VI. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	210
VII. IBA-Rules .....	213
<b>§ 20 Grundfragen der Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung ...</b>	<b>215</b>
I. Gegenstand des Beweises .....	215
1. Tatsachen .....	215
2. Erfahrungs- und Rechtssätze .....	216
3. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	217
II. Beweisbedürftigkeit .....	217
1. Zusammenhang mit den Ermittlungsbefugnissen des Schiedsgerichts ...	217
2. Deutschland .....	217
3. England .....	219
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	220
III. Beweislast .....	220
1. Unterscheidung objektive Beweislast und Beweisführungslast .....	220
2. Objektive Beweislast .....	221
a) Grundregel in England und Deutschland .....	221
b) Anknüpfung der Regeln über die objektive Beweislast .....	222
3. Beweisführungslast .....	223
4. Beweislastumkehr als Konsequenz der Verletzung von Verfahrenspflichten .....	224
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	224
IV. Beweismaß .....	225
1. Deutschland .....	225
2. England .....	225
3. Anknüpfung der Regeln über das Beweismaß .....	226
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	227
V. Freie Beweiswürdigung .....	228
1. Deutschland .....	228
2. England .....	229
3. Anknüpfung der Regeln über die Beweiswürdigung .....	229
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	230
5. IBA-Rules .....	230

VI. Unzulässigkeit der Beweiserhebung .....	230
1. Deutschland .....	230
2. England .....	230
3. Anknüpfung der Regeln über die Unzulässigkeit von Beweisen .....	233
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	234
5. IBA-Rules .....	234
VII. Beweisaufnahme .....	235
1. Einführen der Beweismittel in das Schiedsverfahren .....	235
2. Anordnung der Beweisaufnahme .....	236
3. Unmittelbarkeitsgrundsatz .....	237
4. Parteiöffentlichkeit .....	237
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	238
VIII. Aushilfe durch das staatliche Gericht .....	238
1. Funktion der gerichtlichen Aushilfe .....	238
2. Antragsberechtigung .....	239
3. Gegenstand der gerichtlichen Aushilfe .....	240
4. Verfahren vor dem staatlichen Gericht .....	241
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	242
IX. Beweisaufnahme im Ausland .....	243
1. Beweisaufnahme durch das Schiedsgericht im Ausland .....	243
2. Antrag beim Gericht des Sitzstaates .....	244
3. Antrag beim Gericht des ausländischen Staates .....	245
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	245
<b>§ 21 Beweismittel .....</b>	<b>246</b>
I. Gemeinsame Funktion und Einteilung der Beweismittel .....	246
II. Augenschein .....	247
1. Funktion und Gegenstand des Augenscheinsbeweises .....	247
2. Rechtliche Regelung des Augenscheinsbeweises .....	247
3. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	249
4. IBA-Rules .....	249
III. Schriftstücke .....	250
1. Gegenstand des Beweises mit Schriftstücken .....	250
2. Echtheit der Schriftstücke .....	250
3. Beweiskraft der Schriftstücke .....	251

4. Beweisverfahren .....	251
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	252
6. IBA-Rules .....	252
IV. Mündliche Beweismittel .....	253
1. Einteilung mündlicher Beweismittel .....	253
2. Übergreifende Probleme .....	254
a) Erscheinens- und Aussagezwang gegenüber Zeugen und Sachverständigen .....	254
aa) Befugnis des Schiedsgerichts .....	254
bb) Befugnis des staatlichen Gerichts .....	255
cc) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	257
b) Beeidigung, Bekräftigung und eidesstattliche Versicherung .....	258
aa) Abnahme durch das Schiedsgericht .....	258
bb) Aushilfe durch das staatliche Gericht .....	259
cc) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	260
c) IBA-Rules .....	260
3. Zeuge .....	261
a) Funktion und Gegenstand des Zeugenbeweises .....	261
b) Zeugnisfähigkeit .....	262
c) Bestellung des Zeugen .....	262
d) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England. ....	263
e) IBA-Rules .....	264
4. Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger .....	265
a) Funktion des Sachverständigenbeweises .....	265
b) Verhältnis Schiedsrichter – vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger .....	265
c) Bestellung des Sachverständigen .....	265
d) Qualifikation des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen .	268
e) Ablehnung des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen ...	269
f) Pflichten des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen .....	270
g) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	271
h) IBA-Rules .....	272
5. Parteisachverständiger .....	274
a) Funktion des Parteisachverständigenbeweises .....	274
b) Rechtliche Einordnung des Parteisachverständigen .....	274
c) Pflichten des Parteisachverständigen .....	277

d) Beweisverfahren .....	279
e) Beweiswürdigung .....	280
f) Kritische Würdigung des Parteisachverständigenbeweises .....	280
g) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	283
h) IBA-Rules .....	283
6. Partei .....	285
a) Zulässigkeit der Parteivernehmung und Verhältnis zu den übrigen mündlichen Beweismitteln .....	285
b) Schlüsse aus Weigerung der Partei .....	287
c) Beeidigung der Partei .....	288
d) Beweisverfahren .....	288
e) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England .....	289
f) IBA-Rules .....	289

### *Kapitel 6*

#### **Ergebnisse und Schlußfolgerungen** 291

<b>§ 22 Rechtsvergleich der Sachverhaltsermittlung im deutschen und englischen Schiedsverfahrensrecht</b> .....	291
I. Gewandelte Grundentscheidungen des englischen Schiedsverfahrensrechts zur Sachverhaltsermittlung .....	291
1. Ausgangspunkt: „Klassische“ Unterschiede zwischen deutschem und englischem Schiedsverfahrensrecht .....	291
2. Bindung an das Beweisrecht der staatlichen Gerichte .....	292
3. Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Sammlung des tatsächlichen Verfahrensstoffs und der Verfahrensleitung zwischen Parteien und Schiedsgericht .....	293
a) Gewandelte Grundkonzeption .....	293
b) Auswirkungen auf das Verfahren der Sachverhaltsermittlung .....	294
4. Aushilfe durch die staatlichen Gerichte .....	298
II. Sonstige Einzelergebnisse des Rechtsvergleichs .....	299
III. Erfüllung der Anforderungen an ein wirtschaftsgerechtes Schiedsverfahren	300
IV. Gesamtwürdigung der Reformen des deutschen und englischen Schiedsverfahrensrechts .....	301

<b>§ 23 Sachverhaltsermittlung in Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr</b> .....	302
I. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus der Untersuchung der IBA-Rules .....	302
1. Einzelaspekte .....	302
2. Erfüllung der Anforderungen an ein wirtschaftsgerechtes Schiedsver- fahren .....	305
3. Gesamtwürdigung der IBA-Rules .....	306
II. Empfehlung für die Sachverhaltsermittlung in Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr .....	306
1. Vereinbarung der Geltung der IBA-Rules .....	306
2. Vorschläge für von den Parteien zu vereinbarende Änderungen und Ergänzungen .....	307
<b>Anhang 1: Arbitration Act 1996</b> .....	309
<b>Anhang 2: IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration</b> .....	358
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	366
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	385

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
AA 1996	Arbitration Act 1996
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
ADRLJ	Alternative Dispute Resolution Law Journal
a.F.	alte Fassung
AI	Arbitration International
ALJ	Australian Law Journal
All E.R.	All England Law Reports
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BT	Bundestag
BT.-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
CEA	Civil Evidence Act
CPO	Civilprozeßordnung
CPR	Civil Procedure Rules
CR	Computer und Recht
DAC	Department of Trade and Industry Advisory Committee on Arbitration Law
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Diss.	Dissertation

DIS-SchO	Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. vom 01. 07. 1998
Dok.	Dokument
EuZW	Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht
ex p.	ex parte
f. / ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Harv LR	Harvard Law Review
Hastings L.J.	Hastings Law Journal
HL	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA	International Council for Commercial Arbitration
ICC Bull.	The ICC International Court of Arbitration Bulletin
ICC-SchO	Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce vom 01. 01. 1998
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	im einzelnen
insbes.	Insbesondere
Int.A.L.R.	International Arbitration Law Review
i.V.m.	in Verbindung mit
JCI Arb.	Arbitration (Journal of the Chartered Institute of Arbitrators)
J.Int'l.Arb.	Journal of International Arbitration
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KBD	King's Bench Decisions
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)
LCIA	London Court of International Arbitration
LCIA-SchO	Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration vom 01. 01. 1998
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MG	Modellgesetz (UNCITRAL-Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) aus dem Jahr 1985
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	number
Nr.	Nummer
NYK	New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
O.	Order
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
para.	paragraph
PD	Practice Direction
QB	Queen's Bench Decisions
r.	rule
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RSC	Rules of Supreme Court
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz
SCA	Supreme Court Act
SchO	Schiedsordnung
str.	streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL-MG	UNCITRAL Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985
UNCITRAL-SchO	UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung
US	United States
v.	versus
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier Mitteilungen
YCA	Yearbook of Commercial Arbitration
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Kapitel 1

### Hinführung

#### § 1 Bedeutung und Begriff der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

##### I. Bedeutung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der Schiedsplätze Deutschland und England

Die letzten beiden Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts brachten ein zuvor ungeahntes Wachstum des Welthandels und der Weltwirtschaft. Der Abbau von Handelshemmnissen innerhalb der Europäischen Union hat den von Art. 2, 1. Spiegelstrich EU-Vertrag geforderten Raum ohne Binnengrenzen beinahe Wirklichkeit werden lassen. Ständig verbesserte Telekommunikationstechnologien und wachsende Mobilität haben ein übriges dazu getan, daß heute bereits mittelständische Unternehmen wie selbstverständlich europaweit grenzüberschreitende Verträge schließen. Für die Unternehmensform des 21. Jahrhundert stehen die *Global Players*, Wirtschaftsunternehmen, die sich in den verschiedensten Märkten der Welt engagieren.

Das nationale Recht hat Schwierigkeiten, mit dieser rasanten Entwicklung Schritt zu halten. Nationale Legislative und Exekutive stoßen oftmals bei dem Versuch, dem internationalen Wirtschaftsgeschehen einen rechtlichen Rahmen vorzugeben, an ihre territorialen Grenzen. Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen werden mehr und mehr als Hindernis für die Weltwirtschaft erkannt<sup>1</sup>. Ausländische Unternehmen mißtrauen – wenn auch oftmals nur aufgrund der eigenen Unkenntnis der Rechtskultur eines fremden Staates – der Unparteilichkeit des nationalen staatlichen Richters und der Wirtschaftsnähe des staatlichen Gerichtsverfahrens.

Es vermag daher kaum zu überraschen, daß in den letzten Jahrzehnten im Schlepptau des Anstiegs der Weltwirtschaft mit der Schiedsgerichtsbarkeit eine über 2000 Jahre alte Methode der Streitbeilegung<sup>2</sup> einen enormen Aufschwung ge-

---

<sup>1</sup> Landau, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, S. 297, 298.

<sup>2</sup> Die römischen Ursprünge der Schiedsgerichtsbarkeit zeichnet *Coing* in der FS Hübner, S. 35 ff., nach. Vgl. zur Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit auch *Roebuck*, AI 1998,

nommen hat<sup>3</sup>. Eine jüngere empirische Untersuchung ergab, daß in beinahe 50% aller internationalen Verträge über Handels- und Wirtschaftsgeschäfte, an denen deutsche Unternehmen beteiligt sind, Schiedsklauseln enthalten sind, also für den Streitfall die Durchführung eines Schiedsverfahrens vereinbart wird. Werden solche Verträge von großen Unternehmen mit starker internationaler Geschäftsausrichtung abgeschlossen, liegt dieser Wert noch deutlich höher<sup>4</sup>. Die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris, der weltweit bedeutendste Anlaufpunkt für die Administration großer Schiedsverfahren, vermeldete 1980 250 neu eingereichte Schiedsklagen. Im Jahr 2001 waren es bereits 566<sup>5</sup>. Es ist abzusehen, daß sich dieser Trend fortsetzen wird<sup>6</sup>.

Recht unterschiedlich verteilt sich der „Segen“ einer steigenden Anzahl von Schiedsverfahren allerdings auf die einzelnen Staaten. Von den Auswirkungen des internationalen Wachstums der Schiedsgerichtsbarkeit hat die deutsche „Schiedsindustrie“ nur wenig profitiert. Deutschland war in der Vergangenheit kein beliebter Austragungsort für Schiedsverfahren und es mehren sich die Anzeichen dafür, daß auch die mit großen Hoffnungen verbundene Übernahme des von der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) ausgearbeiteten Modellgesetzes über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in das 10. Buch der ZPO zum 1. Januar 1998 an dieser bedauernswerten Situation wenig zu ändern vermochte. Die Gründe dafür sind vielfältig und wurden oft und ausführlich diskutiert<sup>7</sup>.

Beeindruckt blickt man von Deutschland aus ins Mutterland der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit<sup>8</sup>, nach England. Von dort aus trat die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit ihren Siegeszug in die Welt der Streitbeilegung an. England kann mit der weltweit längsten Schiedsgerichtsbarkeitstradition und einer umfassenden

---

S. 237 ff.; *Jakubowski*, in: *Schultsz/van den Berg* (Hrsg.), *The Art of Arbitration*, S. 175 ff. und *Böckstiegel*, *JCI Arb.* 1999, S. 244 ff.

<sup>3</sup> *Lionnet*, *FS Sandrock*, S. 603, spricht von der „Gerichtsbarkeit der Wirtschaft“.

<sup>4</sup> *Schmidt-Diemitz*, *DB* 1999, S. 369, *Berger*, *RIW* 1994, S. 12 und *Schwab/Walter*, Kap. 41, Rz. 1 gehen sogar davon aus, daß 80–90% aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge eine Schiedsvereinbarung enthalten, können sich aber nicht auf konkrete Untersuchungen stützen.

<sup>5</sup> Dabei kamen die Parteien aus 116 verschiedenen Staaten. In 54% der Fälle überstieg der Streitwert eine Million US-Dollar. Ständig aktualisierte Daten sind auf der Homepage des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC unter <http://www.iccwbo.org> verfügbar.

<sup>6</sup> So auch *van den Berg*, *JCI Arb.* 1999, S. 248 ff.; *Sanders*, *JCI Arb.* 1999, S. 262, 265 und *Grigera Naón*, *JCI Arb.* 1999, S. 266, 277. Kritischer *Lalive*, *JCI Arb.* 1999, S. 251, der in der zunehmenden Professionalisierung der Schiedsrichter eine ständig wachsende Gefahr für die Flexibilität und damit auch Popularität des Schiedsverfahrens sieht.

<sup>7</sup> Geltend gemacht wurden neben der Rückständigkeit des alten 10. Buchs der ZPO politische und psychologische Aspekte. Die Neutralität etwa der Schweiz und Schwedens verschafft diesen Staaten natürliche Wettbewerbsvorteile, vgl. *Berger*, in: ders. (Hrsg.), *Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 1, 2.

<sup>8</sup> *Böckstiegel*, in: ders. (Hrsg.), *Handelsschiedsgerichtsbarkeit in England und Deutschland*, S. 1.

und manchmal beinahe entmutigend umfangreich erscheinenden Rechtsprechung zur Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit aufwarten<sup>9</sup>. Im Jahre 1996 verabschiedete das Westminster Parlament ein neues Schiedsverfahrensgesetz – nachdem man sich zuvor gegen die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes entschieden hatte. Bis heute erfreut sich London als Schiedsplatz ungebrochener Popularität, ja ist in einigen Wirtschaftsbranchen gar der beliebteste Schiedsplatz schlechthin<sup>10</sup>.

## II. Begriffsklärung: Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

### 1. „Schiedsgerichtsbarkeit“

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Sachverhaltsermittlung in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit. Betrachtet wird also alleine die private<sup>11</sup> Schiedsgerichtsbarkeit<sup>12</sup>, die ihre Grundlage etwa in Deutschland im 10. Buch der ZPO<sup>13</sup>, in England im englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996 (im folgenden kurz AA 1996)<sup>14</sup> hat<sup>15</sup>. Nach dem BGH<sup>16</sup> ist Schiedsgerichtsbarkeit „materiell Rechtsprechung (...). Der Schiedsrichter ist wie der staatliche Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen, er hat wie dieser endgültig und bindend auszusprechen, was rechtens ist. Das Schiedsgericht tritt dabei an die Stelle des privaten Gerichts (...). Private Schiedsgerichtsbarkeit ist eine auf dem Willen der Beteiligten beruhende nichtstaatliche Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten“. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines

---

<sup>9</sup> *Hacking*, AI 1997, S. 291, 295 bezeichnet das englische Schiedsverfahrensrecht als das „unbestreitbar am stärksten entwickelte Schiedsverfahrensrecht der Welt“.

<sup>10</sup> Dazu etwa *Rokison*, in: Böckstiegel (Hrsg.), *Handelsschiedsgerichtsbarkeit in England und in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 19, 33.

<sup>11</sup> Von der Betrachtung ausgenommen sind damit die völkerrechtliche und die internationale verwaltungsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit, vgl. dazu *Schlosser*, *Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, Rz. 3 ff.

<sup>12</sup> Ausführlich zu den Schwierigkeiten einer Definition des Begriffs Schiedsgerichtsbarkeit *Mustill / Boyd*, S. 30 ff.

<sup>13</sup> BT-Drucks. 13/5274 v. 12. 7. 1996; BGBl. 1997 I 3224; abgedruckt auch in *Schönfelder*, *Deutsche Gesetze unter der laufenden Nummer 100*.

<sup>14</sup> Zu finden in *Halsbury's Statutes of England and Wales*, Band 2, 4. Auflage, 1999, S. 566 ff.; soweit in dieser Arbeit die deutsche Übersetzung zitiert wird, ist diese entnommen aus *Hunter / Landau*, *The English Arbitration Act 1996, Text and Notes*, 1998.

<sup>15</sup> Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Untersuchung stets von „England“ bzw. vom „englischen“ Schiedsverfahrensgesetz gesprochen werden. Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß das Schiedsverfahrensgesetz von 1996 nach seinem § 2 Abs. 1 nicht nur auf Schiedsverfahren mit Sitz in England, sondern auch auf Schiedsverfahren mit Sitz in Wales und Nordirland (nicht aber auch Schottland) Anwendung findet.

<sup>16</sup> BGH vom 03. 07. 1975, BGHZ 65, 59, 61; ähnlich für das englische Recht *Rutherford / Sims*, S. 27: „*Arbitration is a judicial process by which the parties to a dispute agree to have it settled by a person of their choice and to be bound by the decision he makes*“.